

Lippischer



Staatsanzeiger

Nr 132

Mittwoch, den 11. Dezember

1918

Inhalt: Maßnahmen gegen Wohnungsmangel seitens der Stadt Lemgo. S. 971. — Betr. Einigungsamt der Stadt Lemgo. S. 971. — Verpflegung der zu entlassenden Heeres- und Marineangehörigen betreffend. S. 971. — Betr. Nahrungsmittel. S. 974. — Betr. Schweineschlachtungen. S. 975. — Betr. Pferdeverfeigerungen. S. 975. — Verschiedenes.

Die Nr. 167 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 30. November 1918, enthält:

Nr. 6553. Verordnung über die Wahlen zur verfassungsgebenden deutschen Nationalversammlung (Reichswahlgesetz). Vom 30. November 1918.

Nr. 6554. Wahlordnung für die Wahlen zur verfassungsgebenden deutschen Nationalversammlung. Vom 30. November 1918.

Die Nr. 168 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 2. Dezember 1918, enthält:

Nr. 6555. Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie vom 17. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 236). Vom 29. November 1918.

Nr. 6556. Bekanntmachung über einmalige Sonderzuteilung von R. A.-Seife. Vom 29. November 1918.

Die Nr. 169 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 2. Dezember 1918, enthält:

Nr. 6557. Verordnung über Sicherung der Kriegsteuer. Vom 15. November 1918.

Nr. 6558. Bekanntmachung, betreffend die Außerkräftsetzung der Bekanntmachung über Höchstpreise für Metalle vom 31. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 865). Vom 27. November 1918.

Nr. 6559. Bekanntmachung, betreffend die Außerkräftsetzung der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei metallischen Produkten vom 31. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 868). Vom 27. November 1918.

Nr. 6560. Verordnung über Zusammensetzung und Geschäftsgang der Kommission zur Untersuchung der Anklagen wegen völkerrechtswidriger Behandlung der Kriegsgefangenen in Deutschland. Vom 30. November 1918.

Nr. 6561. Bekanntmachung zur Abänderung der Bekanntmachung über örtlichen Bereich und Sitz der Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie vom 24. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 274). Vom 30. November 1918.

Die Nr. 170 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 4. Dezember 1918, enthält:

Nr. 6562. Namensänderung des Kaiserlichen Städtischen Amtes. Vom 30. November 1918.

Nr. 6563. Bekanntmachung über die Aufhebung der Verordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung zum Biersteuergesetz vom 7. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1291). Vom 2. Dezember 1918.

Die Nr. 171 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 5. Dezember 1918, enthält:

Nr. 6564. Verordnung über die Gewährung von Straffreiheit und Strafmilderung. Vom 3. Dezember 1918.

Nr. 6565. Verordnung über Druckpapier. Vom 30. November 1918.

Nr. 6566. Bekanntmachung, betreffend Aufhebung des § 11a der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1420). Vom 30. November 1918.

Nr. 6567. Verordnung über die Entlohnung und die Errichtung von Sachausschüssen im Bäckerei- und Konditoreigewerbe. Vom 2. Dezember 1918.

Nr. 6568. Verordnung über die Weitergewährung von Zulagen zu Verletztenrenten aus der Unfallversicherung. Vom 2. Dezember 1918.

Nr. 6569. Erlaß über die Errichtung des Reichsluftamts. Vom 4. Dezember 1918.

Die Nr. 172 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 6. Dezember 1918, enthält:

Nr. 6570. Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge. Vom 3. Dezember 1918.

Auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 23. September 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1143) wird die Stadt Lemgo zu den in den

§§ 2—5 bezeichneten Anordnungen der Bekanntmachung ermächtigt.

Detmold, den 6. Dezember 1918.

Sippisches Staatsministerium

Lgb. 341 Dem.

Frhr. Biedenweg

Gemäß § 1 der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter vom 23. September 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1140) wird das Einigungsamt der Stadt Lemgo zu den in §§ 2—4 und § 5 Absatz 2 dieser Bekanntmachung vorgesehenen Entscheidungen ermächtigt.

Außerdem ist die Gemeindebehörde gemäß § 5 Ziffer 1 der Bekanntmachung zu der Anordnung befugt, daß die Vermieter von Wohnräumen der Gemeindebehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten haben, wenn eine seit den 1. Juni 1917 dauernd oder zeitweise vermietet gewesene Wohnung an einen neuen Mieter zu einem höheren Mietzins vermietet wird, als ihn der letzte Mieter zu entrichten hatte. In der Anzeige ist der zuletzt entrichtete und der neue Mietzins anzugeben. Etwasige Nebenleistungen des Mieters gelten als Teile des Mietzinses.

Detmold, den 6. Dezember 1918.

Sippisches Staatsministerium

Lgb. 341 Dem.

Frhr. Biedenweg

An sämtliche Lehrer und Lehrerinnen
des Landes.

Wo das sogenannte Kriegseisbuch noch als Unterrichtsmittel verwendet wird, ist es alsbald zurückzuziehen.

Detmold, den 7. Dezember 1918.

Sippische Regierung, Schulabteilung

Nr. 4769.

Pustkuchen

Verpflegung der zu entlassenden Heeres- und Marineangehörigen betreffend.

Der Staatssekretär des Reichsernährungsamts hat seine im Staatsanzeiger Nr. 125 vom 23. November 1918 S. 940 veröffentlichten Grundsätze für die Verpflegung der entlassenen Heeresangehörigen aufgehoben und durch folgende Anordnungen ersetzt:

Grundsätze für die Verpflegung der entlassenen Heeresangehörigen.

1. Die Truppe beköstigt die aus dem Heeresdienst zu Entlassenden bis zum Entlassungstage einschließlich.
2. Mannschaften, die nach der Entlassung vom Entlassungsorte in geschlossenen Transporten nach der Heimat befördert werden, sind nach Möglichkeit aus Kriegsverpflegungsanstalten zu verpflegen.
3. Mannschaften, die vom Entlassungsorte oder vom Endpunkt des geschlossenen Transports ab noch einen Einzelmarsch (mit Bahn oder zu Fuß) zur Erreichung ihres Heimortes zurückzulegen haben, sollen für jeden Reisetag aus Heeresbeständen gegen Bezahlung eine Brotportion von 350 Gramm erhalten. Zur Bestreitung der übrigen Verpflegung dienen die ihnen nach den bestehenden Bestimmungen zu zahlenden Marschgebühren.
4. Soweit die Entlassenen nicht nach Ziffer 2 aus Kriegsverpflegungsanstalten verpflegt werden, erhalten sie bis zum Übergang in die allgemeine Lebensmittelversorgung des Wohnorts auf Anfordern bis zum 7. Tage nach der Entlassung durch die Zivilbehörde auf Grund der Entlassungsbefcheinigung die erforderlichen Lebensmittelausweise zur Beschaffung der Verpflegung oder, soweit Massenspeisungen oder besondere Verpflegungsstellen vorhanden sind, Verpflegung aus diesen. Dabei ist ihnen Brot, das sie gemäß Ziffer 3 aus Heeresbeständen erhalten haben, auf die ihnen zustehenden Brotmarken anzurechnen.
Auf der Entlassungsbefcheinigung (Goldbuch) ist zu vermerken, wo und wann Ausweise oder Verpflegung gegeben sind. Nach Ablauf von 7 Tagen werden die Entlassenen regelmäßig in die allgemeine Lebensmittelversorgung ihres Wohnorts aufgenommen sein.
5. Personen, die eine Entlassungsbefcheinigung nicht vorweisen können, sind in erster Linie an militärische Verpflegungs-

stellen zu verweisen; befindet sich eine solche nicht am Orte, so sind ihnen die zur Beschaffung der Verpflegung erforderlichen Ausweise jeweils für ein bis zwei Tage zu geben oder es ist ihnen durch Zuweisung zu Massenspeisungen usw. für diese Zeit die Verpflegung zu ermöglichen. Dabei ist darauf hinzuwirken, daß sie sich auf schnellstem Wege bei der nächsten militärischen Meldestelle melden. Es empfiehlt sich, solchen Personen als Ausweis für die nächste Verpflegungsstelle eine Bescheinigung darüber auszuhandigen, wann, wo und für wie lange ihnen Verpflegungsausweise oder Verpflegung gegeben sind.

6. Eine Verpflichtung zu unentgeltlicher Verpflegung wird hierdurch den Gemeinden nicht auferlegt.
7. Den Kommunalverbänden wird auf Antrag für die durch diese Bestimmung herbeigeführte Mehrbelastung Ersatz gewährt werden. Anträge auf Ersatz sind bei der für die Lieferung in Betracht kommenden Provinzial-, Landes- oder Reichsstelle unter Angabe der Zahl der verpflegten Personen und der Verpflegungstage zu stellen.
8. Bei der Anmeldung zur Versorgung im Kommunalverband des Wohnorts ist zur Vermeidung von Doppelversorgung auf der Entlassungsbefcheinigung ein entsprechender unterstempelter Vermerk zu machen.

Es ist also von jetzt ab nach den vorstehend veröffentlichten Grundsätzen zu verfahren. Soweit die Ausführungsanweisungen des Landesernährungsamts vom 21. November mit ihnen im Widerspruche stehen, gelten sie als beseitigt, im übrigen bilden sie auch künftig Richtschnur für die Landesbehörden, Gemeinden usw.

Detmold, den 9. Dezember 1918.

Lippische Regierung

Landesernährungsamt-Verwaltungsabteilung
R. Nr. 9063. Frhr. Biedenweg

Die Försterstellen zur Wörderfeld-Sablenhausen, Oberförsterei Falkenhagen und Gredenhagen, Oberförsterei Kohlstädt-Horn sind alsbald zu besetzen. Meldungen sind uns bis zum 23. I. M. einzureichen.

Die Försterstelle in Barntrup wird voraussichtlich zum 1. April l. J. besetzt. Meldungen sind bis zum 1. Februar 1919 vorzulegen.

Detmold, den 9. Dezember 1918.

Lippische Rentkammer, Forstabteilung
Baldenacker

In der Nacht vom 6. zum 7. Dezember l. J. gegen 3 1/2 Uhr ist bei dem Gastwirt Joh. Georg Kohlmann im Spiegelberge Nr. 116 bei Lemgo ein Einbruchdiebstahl verübt worden. Der Dieb ist durch ein Kellerfenster eingekriegen und hat dann die in den Zimmern stehenden Schränke durchsucht, außer einer Handvoll Zigarren aber nichts entwendet. Der Täter ist sodann die Treppe hinauf vor das Schlafzimmer der Eheleute Kohlmann gegangen und hat die Tür, welche nicht abgeschlossen war, leise geöffnet. Die Ehefrau Kohlmann lag wach im Bette und hatte das Gehen auf der Treppe und das Öffnen der Tür bemerkt, glaubte aber, es sei das Dienstmädchen gewesen, und rief dieses mit Namen. Die Tür wurde darauf wieder geschlossen. Nach einer Weile wurde sie wieder geöffnet. Die Ehefrau Kohlmann lag wach im Bette. In dem Glauben, es sei wieder das Dienstmädchen, welches die Türe geöffnet habe, rief sie dieses mit Vornamen in energischem Tone an. In demselben Augenblicke fielen zwei Schüsse, welche die Ehefrau Kohlmann in die rechte Schulter und in die Brust trafen und dort schwere Verletzungen hervorriefen. Durch die Schüsse und durch das Schreien seiner Frau wurde der Ehemann Kohlmann wach. Als er aus dem Bette sprang, hörte er nur noch, daß jemand aus der Haustür lief. Zwei leere Patronenhülsen von verschiedenem Kaliber und eine elektrische Taschenlampe lagen auf dem Flur bzw. auf der Treppe. Später wurde noch unter dem Bette, dessen eines Kopfkissen durchschossen war, eine der abgeschossenen Kugeln aufgefunden. Es scheint sich um Browningpistolen zu handeln.

Der Ehemann Kohlmann hat für die Ermittlung des Täters eine Belohnung von 500 M. ausgesetzt.

Um Anstellung von Ermittlungen, sowie Mitteilung sachdienlicher Angaben zu J 2480/18 wird ersucht.

Detmold, den 10. Dezember 1918.

Der Erste Staatsanwalt
J 2480/18. Gredé

Öffentliche Zustellung.

Die Ehefrau Wilhelmine Hermann geb. Nießen in Ehrjen, vertreten durch den Rechtsanwalt Justizrat Marten in Lemgo, klagt gegen ihren Ehemann, den früheren Buchhalter jetzt Fremdenlegionär Emil Hermann, wegen Ehescheidung mit dem Antrage, die Ehe dem Bande nach zu scheiden, den Beklagten für den schuldigen Teil zu erklären und ihm die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die I. Zivilkammer des Lippischen Landgerichts zu Detmold auf den

14. März 1919, vormittags 9 1/2 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Detmold, den 23. November 1918.

R. 28/18. Korf, Landgerichtsekretär

Gerichtsschreiber des Lippischen Landgerichts

Unter dem Pferdebestande des Landwirts Hoge in Wiembeck ist die Räube erloschen.

Brake in Lippe, den 28. November 1918.

Lippisches Verwaltungsamt
Nr. 18232. Tasche

Von den Schuldverschreibungen der reformierten Stadtgemeinde Detmold sind die Stücke Buchst. A Nr. 57 über 1000 M. und Buchst. B Nr. 145 über 500 M. ausgelöst. Rückzahlung am 2. Januar 1919 bei der Dresdner Bank, Detmold.

Detmold, den 7. Dezember 1918.

Das Presbyterium
Lohmeyer

In das Handelsregister Abt. A ist bei der unter Nr. 139 eingetragenen Firma Niebuhr & Co. Salzuflen eingetragen:

Die Firma ist erloschen.

Bad Salzuflen, den 7. Dezember 1918.
H. R. A. 139. Sippisches Amtsgericht I

Durch Ausschlußurteil vom heutigen Tage sind folgende Urkunden:

1. die Schuldburkunde vom 22. August 1865 über die im Grundbuche vom Hammerfen Band I Blatt 11 Abteilung III Nr. 1 für Fürstliche Leihkasse in Detmold eingetragene Hypothek für ein Darlehn von 300 M,
 2. die Schuldburkunde vom 30. April 1866 über die im Grundbuche von Elbringen Band II Blatt 35 Abteilung III Nr. 3 für Fürstliche Leihkasse eingetragene Hypothek für ein Darlehn von 300 M,
- für kraftlos erklärt.

Blomberg, den 4. Dezember 1918.
IF 2/17 u. 2/18. Sippisches Amtsgericht I

In das hiesige Güterrechtsregister ist eingetragen, daß die Eheleute Landwirt August Böckemeier Nr. 2 in Kalldorf und Emilie verwitwete Stratemeyer geb. Gronemeier daselbst durch Vertrag vom 30. November 1918 für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des B. G. B. vereinbart haben.

Hohenhausen, den 5. Dezember 1918.
G. R. S. 225. Das Amtsgericht

Telegramm.

Sonnabend den 14. Dezember 1918, vormittags 9 1/2 Uhr findet in der Schlosskaserne in Neuhaus i. W. Versteigerung einer Anzahl überzähliger Pferde statt.

Neuhaus, den 10. Dezember 1918.
Nachrichten Ersatz-Abteilung 7

Betr. Nahrungsmittel.

1. Im § 5 der Anordnung vom 7. August 1917 (Staatsanzeiger S. 803) ist im 2. Satz

das Wort „weiße“ zu streichen und dafür zu setzen „gelbe“. Danach erhalten die Wirtschaften für den übrigen Fremdenverkehr soviel gelbe Nahrungsmittelfarten, wie sie nach amtlicher Bescheinigung der im Tagesdurchschnitt des gleichen Vierteljahres im Vorjahre für auswärtige Fremde geleisteten Kosttage beanspruchen dürfen.

2. Der § 19 der gleichen Anordnung ist zu streichen und dafür zu setzen:

„Militärurlauber erhalten bei einem längeren Urlaub als 3 Tagen die neue „Urlauber- und Fremdennahrungsmittelfarte“ mit 4 Abschnitten. Es dürfen ihnen bei einer längeren Urlaubsdauer jedoch nicht mehr als 4 Karten auf einmal verabsolgt werden. Sie sind anzuweisen, sich bei längerer Urlaubsdauer als 4 Wochen die Karten an den Ausgabetagen abzuholen. Auf den Urlaubspässen ist stets die Dauer der Ausgabe der „Urlauber- und Fremdennahrungsmittelfarten“ zu vermerken.“

3. Die Ziffer 15 der Anordnung vom 12. November 1917 (Staatsanzeiger S. 1141) ist zu streichen und dafür zu setzen:

An Fremde dürfen gelbe Nahrungsmittelfarten nicht ausgegeben werden, sie erhalten für den Aufenthalt im Bezirk der L. W. G. auf Antrag die „Urlauber- und Fremdennahrungsmittelfarte“, und zwar für jede Woche des beabsichtigten Aufenthalts eine. Die Abmeldebescheinigung aus der Lebensmittelversorgung (Ziffer 9) muß bei Stellung des Antrages vorgelegt werden.

Da Fremde bei einem Aufenthalt im Kommunalverband Anspruch auf Zucker von der L. W. G. nicht haben, ist bei Aushändigung der „Urlauber- und Fremdennahrungsmittelfarte“ an Fremde, die sich nur vorübergehend hier aufhalten, der Abschnitt 1 vor der Ausgabe zu entfernen.

4. Die Anordnung vom 14. Mai 1917, (Staatsanzeiger 1917, S. 486) wird aufgehoben. Dafür wird angeordnet:

„Personen, die während einer Ausgabe von Nahrungsmitteln durch Wohnsitznahme im Bezirk der L. W. G. Angehörige des Kommunalver-

Landes werden, können eine Ersatzversorgung erhalten, wenn sie die nicht einlösbaren Abschnitte der Nahrungsmittelfarten und eine vom Ortsvorstand ausgefertigte Bescheinigung der Wohnsitznahme dem zuständigen Ortsvertreter vorlegen. Die Ersatzversorgung erfolgt durch Aushändigung der Urlauber- und Fremdennahrungsmittelfarten und zwar für die Person und Woche je eine. Die Ersatzversorgung wird bis zum Ende desjenigen Monats gewährt, in der der Hinzugezogene aufgrund der ihm ausgehändigten Lebensmittelfarten an der regelmäßigen Verteilung der Nahrungsmittel nicht teilnehmen kann“.

5. Die Anordnungen in Ziffer 2, 3 und 4 treten mit der Übersendung der Urlauber- und Fremdennahrungsmittelfarten an die Ortsvertreter in Kraft.

Demgo, den 6. Dezember 1918.

Sippische Wirtschaftsgemeinschaft
Der Vorsitzende
Künne

G. Nr. 36782.

Betr. Schweineschlachtungen.

Zu der Verfügung der Verwaltungsabteilung des Landesernährungsamts vom 3. Dezember 1918, (Staatsanzeiger S. 959) wird bestimmt:

Anträge auf Fristverlängerung für Schweine-Hauschlachtungen müssen durch die 2. Ortsvertreter gestellt werden.

Den Anträgen sind beizufügen:

- a) eine Bescheinigung des 2. Ortsvertreters, daß erlaubte Futtermittel noch vorhanden sind und für wie lange,
- b) sofern der Antragsteller Getreide, selbstversorger ist, eine Bescheinigung des 1. Ortsvertreters, daß der Ablieferungspflicht in Brot- und Futtergetreide restlos genügt ist.

Nur wenn diese Bescheinigungen vorliegen, behält sich die L. W. G. die Genehmigung für Ausnahmen vor.

Demgo, den 9. Dezember 1918.

Sippische Wirtschaftsgemeinschaft
Landesernährungsamt-Verwaltungsabteilung
G. Nr. 36995. Künne

Die Pferdeversteigerungen.

Das Kriegsministerium macht bekannt:

Die öffentlichen Versteigerungen der durch Beendigung des Krieges überzählig werdenden Dienstpferde haben aus verschiedenen Gründen bereits beginnen müssen, ehe die hierfür vorgesehenen Ausweise (Pferdekarten) den Zivilverwaltungsbehörden zur Verteilung an die Pferde gebrauchende Bevölkerung überwiesen werden konnten. Nachdem dies nunmehr geschehen ist, liegt es im Interesse der Pferdegebraucher, sich zur Erlangung der für ihren behördlich anzuerkennenden Pferdebedarf erforderlichen Pferdekarten baldmöglichst bei der zuständigen Stelle (Landratsamt, Polizeipräsidium, Magistrat usw.) zu melden, da zu den Versteigerungen in einigen Tagen nur noch Karteninhaber Zutritt erhalten werden. Solche Gebraucher von Pferden, die zu den kleinen, unbemittelten Landwirten und Gewerbetreibenden zählen und zur Erlangung der umgänglich nötigen Spannkraften vorzugsweise berücksichtigt werden müssen (was von den die Karten ausgebenden Zivilbehörden zu beurteilen ist), erhalten rote Pferdekarten, insbesondere diejenigen unter ihnen, die durch Verwundung usw. im Felde in ihrer Erwerbstätigkeit beeinträchtigt sind oder Angehörige, die Ernährer der Familie waren, aus Anlaß von Kriegsereignissen verloren haben.

Auf den Versteigerungen sollen zunächst nur die Inhaber roter Karten, die deutlich sichtbar getragen werden müssen, zum Bieten zugelassen werden, die Inhaber weißer Karten erst dann, wenn erstere abgefunden sind.

Mit Rücksicht auf die allgemeine Transportlage können die Pferdeversteigerungen nur in den Demobilisierungsorten der Truppen stattfinden. Die Pferdegebraucher müssen sich daher über die Bekanntmachungen der Versteigerungen rechtzeitig unterrichten und sie aufsuchen.

Als Zahlungsmittel werden Kriegsanleihen zum Nennwert in Zahlung genommen, und zwar die fünfprozentigen

Schuldverschreibungen aller Kriegsanleihen ohne Unterschied und die erstmalig bei der 6. Kriegsanleihe ausgegebenen $4\frac{1}{2}\%$ igen auslosbaren Schatzanweisungen, jedoch nur in Grenzen des Kaufpreises. Herauszahlungen in bar finden nicht statt. Bei den Pferde-

versteigerungen werden Käufer, die die Bezahlung in Kriegsanleihe anbieten, bei sonst gleichen Geboten vor anderen berücksichtigt. Der laufende Zinschein der Kriegsanleihestücke wird dem Käufer belassen. Dieser hat dafür neben dem Kaufpreise die Stückzinsen vom Zahlungstage bis zum Tage der Fälligkeit des Zinscheines zu entrichten.

